

Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Sonntag

N^o 22.

30. Mai 1858.

Bekanntmachung.

Todeserklärung des Andreas Daffler betr.

Andreas Daffler, Bauerssohn von Derching wird seit dem russischen Feldzuge vermißt, derselbe oder seine allenfallsigen ehelichen Nachkommen werden aufgefodert, sich zur Empfangnahme seines eiterlichen in 350 fl. bestehenden Vermögens

innerhalb 6 Monaten

von heute an dahier zu melden, widrigenfalls nach Umlauf dieser Frist Andreas Daffler als Tod erklärt und sein Vermögen an seine Intestaterben ohne Caution hinausgegeben und die für die bereits hinausbezahlte Vermögenshälfte bestellte Caution gelöscht werden wird.

Allenfallsige sonstige Ansprüche an die Vermögensmasse sind gleichfalls innerhalb obiger Frist bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Friedberg den 25. Mai 1858.

Königl. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Amortisation einer Forderung betr.

Auf das Anwesen des Joseph Landmann von Stockach wurde nach Inhalt des Uebergabebriefes vom 3. März 1825 unterm 1. Juni 1826 für den Ausdräger Joh. Näsl von Friedberg zur Sicherheit einer unverzinslichen Forderung von 200 fl. Hypothek eingetragen.

Nachdem weder Joh. Näsl noch Anverwandte desselben ausfindig gemacht werden können, von Seite des Joseph Landmann auch behauptet wird, daß diese Forderung längst nicht mehr existirt, so wird Johann Näsl oder dessen Erben aufgefodert,

innerhalb sechs Monaten

von heute an ihre Ansprüche bezüglich dieser Forderung gegen Jos. Landmann dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit dieselbe als erloschen erklärt, und die Löschung im Hypothekenbuche vollzogen werden wird.

Friedberg 22. Mai 1858.

Der fgl. Landrichter

3

Widder.

Bekanntmachung.

Todeserklärung des Johann Willebacher betr.

Johann Willebacher, Bauerssohn von Wagenhofen, ist seit mehr als 60 Jahren landesabwesend. Derselbe oder seine allenfallsigen Nachkommen werden aufgefodert, sich

innerhalb 6 Monaten

von heute an dahier zur Empfangnahme seines in 200 Gulden bestehenden Vermögens unter Vorlage entsprechender Nachweise zu melden, widrigenfalls derselbe als todt erklärt und über sein Vermögen rechtlicher Ordnung nach weiter verfügt werden wird.

Zugleich werden auch Alle, welche aus sonst einem Grunde entweder Erbschafts- oder sonstige Ansprüche an dessen Vermögen machen zu können glauben, aufgefodert, innerhalb obiger Frist mit ihren Ansprüchen dahier aufzutreten, indem nach Umlauf dieser Zeit das Vermögen den bekannt gewordenen Verwandten oder eventuell dem fgl. Fiskus ausgeantwortet werden wird.

Friedberg, 20. Mai 1858.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Jodok Mayr von Haunswies wegen Exzesses betr.

Durch Beschluß des kgl. Landgerichts Nischach vom 24. März l. Js. bestätigt durch Entschließung der kgl. Regierung vom 1. Mai l. Js. wurde dem Wirthssohn Jodok Mayr von Haunswies der Besuch aller Wirthshäuser im Umkreise von 3 Stunden auf die Dauer von 6 Monaten verboten.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß Wirth, welche den genannten Jodok Mayer in ihrem Hause dulden, in eine Strafe von 1 — 10 fl. verfällt werden.

Die Vorsteher der von Haunswies bis zu einer Entfernung von 3 Stunden gelegenen Gemeinden werden beauftragt, von Obigem ihre Wirth in Kenntniß zu setzen.

Nischach, 13. Mai 1858.

Kgl. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Wagners Max Baum von Friedberg, hier Debitwesen betr.

Auf Antrag der Verlassenschaftsgläubiger wird zur wiederholten gerichtlichen Versteigerung des rubr. Rücklasses bestehend:

- 1) in dem Wohnhaus Nr. 49 dahier mit Wagnerwerkstätte und Hofraum, geschätzt auf 1200 fl.,
- 2) in der realen Wagnergerechtsame geschätzt auf 500 fl.
- 3) in Hauseinrichtung, Wagnerwerkzeug und Werkholz, gewerthet auf 116 fl.

nachdem am ersten Termin ein dem Schätzungswerth entsprechendes Angebot nicht erfolgte, geschritten, und hiezu Tagesfahrt auf

Donnerstag den 17. Juni l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in der Behausung daselbst angesetzt, wozu zahlungsfähige Steigerer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 5. Mai 1858.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Der ledige Musker Anton Burnhauser von Unterach beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Forderungen an ihn sind

binnen 14 Tagen a die inser.

beim unterfertigten Landgerichte um so gewisser geltend zu machen, als außerdem das desfallsige Gesuch um Auswanderungsbewilligung ohne Rücksicht hierauf

beschieden werden würde.

Nischach, den 11. Mai 1858.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Fleterung des Brennholzes für das Bezirksgericht Nischach für das Etatsjahr 1858/59 zu ohngefähr 65 — 70 Klafter Föhren (Mandel) Scheitholz, wird Samstag den 12. Juni l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

in dem Sitzungssaal des unterfertigten Gerichtes an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Steigerungslustige, welche dem diesseitigen Gerichte nicht bekannt sind, sich mit einem Zeugnisse ihrer beimathlichen Polizeibehörde über ihre betreffende Lieferungsfähigkeit auszuweisen haben.

Nischach, 25. Mai 1858.

Königl. Bezirksgericht.

Ebenhöck, königl. Direktor.

Bekanntmachung.

An sämtliche k. Pfarrräthe und die übrigen Herrn Pfründebesitzer.

Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründe-Fassionen betr.

Unter Hinweisung auf die höchsten Ministerial-Entschlüsse vom 22. und 10. April l. Js. und die hohe Regierungsentschließung vom 7. d. M. Kreisamtsblatt S. 891) ergeht an sämtliche Herrn Pfarrer und Benefiziumbesitzer die Aufforderung, so bald als möglich neue Fassionen in triplo nach den gegebenen Vorschriften herzustellen und einzusenden.

Die erst in jüngster Zeit hergestellten und vorgelegten Fassionen werden den k. Pfarrämtern und den Herrn Benefiziumbesitzern demnächst zurückgegeben werden, um, wenn nicht die Deutlichkeit des Fassionsvortrages beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Zifferberichtigungen vorzunehmen.

Nischach, 25. Mai 1858.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Auffinden eines alten Schießgewehres betr.

Am 14. d. Mts. wurde nahe bei Wiffertshausen im Walde eine alte Muskete mit kurzem Rohre aufgefunden. Eigenthumsansprüche hierauf sind

binnen 30 Tagen
geltend zu machen, widrigenfalls jenes Gewehr als
herrenloses Gut dem k. Fiskus anheimfällt.
Friedberg, 21. Mai 1858.

Rgl. bayer. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Mar Fischer und Cons. von Aßfing wegen
Mißhandlung betr.

Durch landgerichtlichen Beschluß vom 28. v. Mts.
ist dem Posthalter Reitmaier und dem Gutler Mar
Fischer, beide von Aßfing vom 18. Mai l. Js. an der
Besuch sämtlicher Wirthshäuser im Umkreise von 3
Stunden auf die Dauer von 3 Monaten verboten,
was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht wird, daß Wirth, welche dieselben in ihren
Lokalitäten dulden, eine Strafe von 1–10 fl. zu ge-
wärtigen haben.

Aichach am 21. Mai 1858.

Rgl. Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 9. März l. J.
ist den Nachgenannten der Besuch aller Wirthshäuser
auf die Dauer eines Jahres untersagt, als:

- 1) Joseph Staffler von Rettenbach,
- 2) Ferdinand Staffler von da,
- 3) Franz Heiserer von Baidlskirch,
- 4) Jakob Heiserer von Obergriesbach,
- 5) Kaspar Gebhart von Baidlskirch,
- 6) Joseph Rißler von da,
- 7) Ferdinand Hörmann von Gismannsberg, und
- 8) Xaver Zimmermann von Bogach.

Wirth, welche diese in ihren Lokalen dulden, ver-
fallen in eine Strafe bis zu 10 fl.

Friedberg, 26. Mai 1858.

Königl. bayer. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des kgl. Landge-
richts Aichach vom 1. Mai l. J. wurde dem Wirths-
sohn Jodok Mayer von Haunowies der Besuch der
Wirthshäuser im Umkreise von 3 Stunden auf die
Dauer von 6 Monaten verboten.

Hienach haben sich die betreffenden Wirth, des
diesseitigen Amtsbezirktes zu achten.

Friedberg, 25. Mai 1858.

Königliches Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesamtliche Bekannt-
machung vom 7. Oktober v. Js. wird, da sich mehr-
fach Anstände ergeben haben, Nachstehendes zur all-
gemeinen Darnachtung veröffentlicht:

1) Jede Parthei ist verpflichtet, die von ihr bei
Gericht veranlaßten Taxen unaufgefordert zu berich-
tigen; wer daher seine schuldigen Taxen nicht sogleich
nach beendigter Verhandlung oder für auswärts vor-
genommene Verhandlungen oder zugestellte Verfügun-
gen nicht binnen längstens 3 Tagen beim Taxamte
erlegt, wird sofort auf seine Kosten zur Zahlung
angemahnt, und nach fruchtlosem Ablaufe von weite-
ren 8 Tagen wird die gerichtliche Execution angerufen.

2) Auswärtige, im Gerichtsbezirke Aichach nicht
wohnende Partheien haben nach Maßgabe der Gerichts-
ordnung Cap. V. § 8. Ziff. 9. Insinuations-Manda-
tare dahier zu bestellen, und werden im Nichtbeach-
tungsfalle von dem hiezu competenten k. Bezirksge-
richte hiezu geeignet verhalten werden.

Da nun diese Insinuations-Mandatare nach ho-
hem Ausschreiben des k. Appellationsgerichtes des vorm.
Isarkreises vom 29. April 1825 (Intell.-Bl. S. 275)
für ihre Vollmachtheber bei der Empfangnahme der
gerichtlichen Dekrete die Taxen zu bezahlen haben, so
werden dieselben auch nur von diesen erhoben, welchen
es entgegen überlassen bleiben muß, sich von ihrer
Parthei zu diesem Behufe entsprechende Vorschüsse zu
verschaffen.

3) Die Tarzahlung hat in der Regel nur beim
Taxamte selbst zu geschehen und wird dieselbe von dem
k. Taxbeamten selbst quittirt und zwar regelmäßig in
den angeordneten Tar-Quittungs-Büchern, welche die
Buchbinders-Wittwe Netzl dahier vorrätzig hält. Aus-
nahmesweise ist es durch hohe Regierungs-Ausschrei-
bung vom 12. Juni 1856 Nr. 20,182, gestattet wor-
den, daß Taxen für zuzustellende Dekrete an den
Gerichtsboten bezahlt werden dürfen, welcher übrigens
seine Ermächtigung zur Taxerhebung durch die sofor-
tige Aushändigung der amtlichen Quittung nachzu-
weisen hat. Nur gegen Empfangnahme taxamtlicher
Quittungen können Tarzahlungen an das Boten-Pers-
onale gültig gemacht werden, und darf dasselbe außer
dem im in der Quittung abquittirten Betrage keine
weitere Gebühr erheben.

Die Magistrate und Gemeinde-Verwaltung wer-
den hiemit aufgefordert, Vorstehendes im Gemeinde-
bezirke zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachach-
tung geeignet bekannt zu machen.

Aichach, den 25. Mai 1858.

Taxamt des k. Bezirksgerichtes Aichach.

Stadler, k. Taxbeamter.

P r i v a t - A n z e i g e n . **Capitalien**

zu jeder beliebigen Größe werden von Unterzeichnetem stets fort besorgt und sind von Gesuchstellern Anlehnstabellen, Steuerkataster und Kauf- oder Uebernahmsbriefe vorzulegen.

Hugo Höfle, Commissionär
 Armenhausgasse B. 131 in Augsburg.

C a p i t a l i e n

n jeder beliebigen Größe sind stets theils zu 4 theils zu 4 1/2 Prozent auszuleihen und

haben Gesuchsteller Anlehnstabellen, Steuerkataster, Leumundzeugnisse, Kaufs- oder Uebernahmsbriefe, Brandassuranzbuch, Extrakte und einen Gulden Vor-schuß als Einschreib- u. Gebühr einzureichen im obrigkeitl. lizenz. Commissions-Bureau

P. P. Ingedult C. 4
 oberhalb dem Rathhaus.

Preise der Trockenfütter vom 15. Mai bis 21. Mai.
 738 Str. Heu per Zentner mittlerer Preis 2 fl. 13 fr.
 22 Str. Ohmat per Str. 2 fl. 19 fr. 43 Str. Roggen-
 stroh per Str. 1 fl. 13 fr. 14 Str. Veessenstroh per
 Str. — fl. 54 fr.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 22. Mai 1858.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel								Ganzer Erlös	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindeste		gefallen			gestiegen			
				Schäffel.												
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	184	184	—	15	52	15	21	11	35	1826	6	—	—	—	4	
Korn	161	159	2	9	31	9	29	9	15	2509	17	—	15	—	—	
Gerste	17	17	—	9	50	9	16	8	39	157	48	—	—	—	9	
Haber	98	98	—	7	34	7	15	6	50	710	48	—	—	—	3	
Summa	460	458	2							5203	59					

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Eth.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	3	2 1/2	Waizen Mundmehl oder Auszug.	6 —
Rohfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	5	3	1	Waizen Semmelmehl	5 —
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	4	2	—	Waizen Mittel- od. Roggenmehl	4 —
Schweinfleisch	15 —	Kreuzer Roggl	—	9	—	—	Waizen Nachmehl	3 —
Kalbfleisch	8 —	Halbbagen Laib	—	28	—	2	Korn Beutel- od. Brodmehl	2 3
Schafffleisch	— —	Bagen Laib	1	24	1	—	Korn 1 Pfd. Roggenbrod	2 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Eth.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Viert.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	— —	Mund-Semmel	—	4	2	—	Feines Mundmehl	1 46 —
Rohfleisch	— —	Kreuzer Semmel	—	5	2	—	Semmelmehl	1 22 —
Rindfleisch	— —	Zweifkreuzer Roggl	—	17	2	—	Waizenmehl	1 6 —
Schweinfleisch	— —	Vierkreuzer Roggl	1	3	—	—	Geringeres Waizenmehl	— 50 —
Kalbfleisch	— —	Bagen Laib	1	20	—	—	Roggenmehl	— 45 —
Schafffleisch	— —	Achtkreuzer Laib	3	8	—	—	Nachmehl	— 17 —

1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 2 pf.
 1 Mehen. — 2 Brtl. 1 Brtl. — 8 Maßl. 1 Maßl. 2 Dreißiger.

München 22. Mai. Augsburg 21. Mai. Schrobenhausen 26. Mai. Friedberg 20. Mai.

Ort der Schranne	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
München . . .	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Augsburg . .	— —	— —	— —	16 56	16 15	15 14	10 52	10 25	9 52	10 41	9 46	9 11	7 54	7 5	6 38
Schrobenhausen	— —	— —	— —	15 49	15 26	14 16	10 4	9 54	9 39	10 5	9 31	8 54	7 22	7 1	6 45
Friedberg . .	6 15	5 49	5 22	15 59	14 20	12 42	9 49	9 31	9 13	10 54	9 27	8 54	7 32	7 9	6 46

(Gedruckt in der Eichleiter'schen Buchdruckerei in Friedberg.)

(Redigirt von Th. Müller.)